

Mistradregelung

zwischen der

Sutor Bank GmbH
Hermannstr. 46
20095 Hamburg
(„Sutor“)

und

Hyphe Markets GmbH
Adelgundenstr. 2
80538 München
(„Hyphe“)

1. Auswirkungen eines Mistrades auf den Kunden

- 1.1 Zur Ausführung der von den Kunden erteilten Kommissionsaufträge auf der Plattform justTRADE nutzt Sutor ein elektronisches Handelssystem von seinem Liquiditätsprovider Hyphe Markets GmbH, München.
- 1.2 Der mit Hyphe abgeschlossene Rahmenvertrag sieht eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (sog. Mistrades) vor. Kommt es zu einem Mistrade, steht Hyphe gegenüber Sutor ein vertragliches Aufhebungsrecht nach näherer Maßgabe von Ziff. 2 zu.
- 1.3 Übt Hyphe sein Aufhebungsrecht aus, wirkt die Stornierung des Ausführungsgeschäfts auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche auf Herausgabe des aus dem Ausführungsgeschäft Erlangten zustehen. Hat Sutor das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Kunden herausgegeben, ist das Erlangte an Sutor zurückzuerstatten. Zudem ist dem Kunden alles, was er zur Durchführung des Ausführungsgeschäfts bereitgestellt hat, von Sutor zurückzuerstatten.
- 1.4 Sutor wird den Kunden unverzüglich über eine Stornierung des Ausführungsgeschäfts informieren.

2. Mistrade

- 2.1 Die Parteien können eine Transaktion durch Erklärung gegenüber der anderen Partei innerhalb von 24 Stunden ab dem Geschäftsabschluss stornieren, wenn ein Mistrade vorliegt.
- 2.2 Ein Mistrade liegt vor, wenn der von Hyphe gestellte Preis (a) aufgrund eines technischen Fehlers im Hyphe-Handelssystem, (b) aufgrund eines Irrtums bei der Preisstellung im Hyphe-Handelssystem, (c) aufgrund eines Bedienungsfehlers bei Hyphe, oder (d) aufgrund fehlerhafter Daten von Dritten erheblich vom zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht. Hyphe stellt die Preisabweichung sowie deren Erheblichkeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Eine Preisabweichung von mehr als 5%, die in absoluten Beträgen 200 Euro oder mehr ausmacht, gilt als erheblich. Liegt einer der vorgenannten Fehler nicht nur einer Transaktion, sondern mehr als 10 Transaktionen zugrunde, gilt

eine Preisabweichung als erheblich, wenn die akkumulierten Preisabweichungen den Betrag von 2.000 Euro übersteigen.

2.3 Ein Mistrade liegt ebenfalls vor, wenn Handelspartner, den Hypothese für die Durchführung des Ausgleichsgeschäfts genutzt hat, den Preis für das Ausgleichsgeschäft berichtigt hat oder das Ausgleichsgeschäft aufgehoben hat.

2.4 Im Falle einer Stornierung wegen eines Mistrades hat der Stornierende der anderen Partei den Schaden zu ersetzen, den die andere Partei dadurch erleidet, dass sie auf die Gültigkeit der Transaktion vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches die andere Partei an der Gültigkeit der Transaktion hat. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die andere Partei den Grund der Stornierung kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.